

# Verfassung des Staates Bundesstaat Sachsen

gemäß Notwahl vom 21. Januar 2016

Das sächsische Volk hat sich durch die Notwahl vom 21. Januar 2016 für den Zeitraum während der Reorganisation des Staates Bundesstaat Sachsen eine Verfassung gegeben, die am 31. Januar 2018 verkündet und durch Volksbegehren am 06. April 2020 geändert wurde:

## Abchnitt 1

### Der Staat

#### Artikel 1

- (1) Sachsen ist Gliedstaat des Deutschen Reichs, über die Staatsform entscheidet das Sächsische Volk direkt nach dem Abschluß der Reorganisation durch Volksentscheid.
- (2) Die nach der Reichsverfassung erforderliche Zustimmung Sachsens zu Gebietsänderungen erfolgt durch Gesetz.
- (3) Die Landesfarben sind weiß-grün.
- (4) Die Geschäfts- und Verhandlungssprache ist die deutsche Sprache, Amtsschrift ist die Frakturschrift.

## Abchnitt 2

### Die Staatsgewalt

#### Artikel 2

Träger der Staatsgewalt ist die Gesamtheit des Volkes.

#### Artikel 3

Das Volk äußert seinen Willen nach den Bestimmungen dieser Verfassung und der Reichsverfassung unmittelbar durch die Volksabstimmung (Volksbegehren, Volksentscheid und Volkswahl), mittelbar durch die verfassungsmäßig bestellten Organe.

#### Artikel 4

- (1) Stimmberechtigt sind alle über zwanzig Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die in Sachsen ihren Wohnsitz haben.
- (2) Das Stimmrecht ist allgemein und gleich und wird geheim und unmittelbar ausgeübt. Der Tag der Stimmabgabe muß ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein. Die Stimmabgabe erfolgt direkt oder per Briefwahl.
- (3) Der Wahltermin wird durch den Bundesstaat Sachsen festgelegt.

#### Artikel 5

Von der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

## Artikel 6

- 1) Volksbegehren können während der Restitution/Reorganisation darauf gerichtet werden, die Verfassung zu ändern.
- 2) Volksbegehren sind an den Bundesstaat Sachsen zu richten. Dem Volksbegehren muß ein Verfassungsentwurf zugrunde liegen. Volksbegehren sind nur rechtswirksam, wenn sie von einem Zwanzigstel, der Stimmberechtigten gestellt werden.
- (4) Volksentscheide finden auf Volksbegehren statt; sie sind nur rechtswirksam, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten daran teilgenommen hat.
- (5) Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn der Staat Bundesstaat Sachsen dem Volksbegehren bereits entsprochen hat.
- (6) Anträge, die Verfassung zu ändern, bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten. Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. (7) Eine Verfassungsänderung bedarf der Volksabstimmung.

## Artikel 7

Der Bundesstaat Sachsen ist die oberste Behörde des Staates.

## Artikel 8

- (1) Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfenen Gerichte, ausgeübt. Während der Besatzungszeit sind die Besatzer zuständig.

## Abschnitt 3

### Der Bundesstaat Sachsen

## Artikel 9

- (1) Der Bundesstaat Sachsen besteht aus den Abgeordneten des sächsischen Volkes. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes und berufen aus ihren Reihen die administrative Regierung.
- (2) Abgeordnete müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

## Artikel 10

Die Abgeordneten handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Volkswohl bestimmten Überzeugung; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie entscheiden über die Frage, ob ein Abgeordneter sein Recht auf Mitarbeit im Bundesstaat Sachsen verloren hat.

## Artikel 11

Der Bundesstaat Sachsen ist für den Zeitraum der Reorganisation berufen.

## Artikel 12

- (1) Der Bundesstaat Sachsen faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

### Artikel 13

- (1) Die Mitglieder der administrativen Regierung des Bundesstaat Sachsen erhalten das Recht zur freien Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln.  
Außerdem erhalten sie vom Besatzer monatliche Befoldung und Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Verzicht auf diese Entschädigungen ist unstatthaft.
- (3) Das Nähere regelt das Gesetz.

### Artikel 14

- (1) Der Bundesstaat Sachsen stellt die Grundsätze für die Verwaltung der Staatsangelegenheiten auf und überwacht ihre Ausführung.

### Artikel 15

- (1) Der Bundesstaat Sachsen arbeitet eng mit den Kreishauptmännern der Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau zusammen.

### Artikel 16

Kein Regierungsmitglied des Bundesstaat Sachsen darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Amtes getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

### Artikel 17

Wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, kann der Bundesstaat Sachsen Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen.

### Artikel 18

Jedes Regierungsmitglied des Bundesstaat Sachsen leistet beim Amtsantritte den Eid, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können ausführen und die Verfassung gewissenhaft beachten wolle.

### Artikel 19

- (1) Zu Regierungsmitgliedern des Bundesstaat Sachsen können alle sächsischen Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf Geschlecht und bisherigen Beruf bestellt werden.
- (2) Die Mitglieder der administrativen Regierung sollen die für die Ämter erforderliche Befähigung besitzen.

### Artikel 20

- (1) Jedes Regierungsmitglied des Bundesstaat Sachsen kann jederzeit von seinem Amte zurücktreten.

#### Abchnitt 4.

#### Verkündung von Beschlüssen

#### Artikel 21

- (1) Der Bundesstaat Sachsen verkündet auf seiner Weltnetzseite die verfassungsmäßig zustande gekommenen Beschlüsse und Staatsverträge.  
(2) Beschlüsse, die ausschließlich Interna regeln, bedürfen nicht der Veröffentlichung.

#### Abchnitt 5.

#### Das Finanzwesen.

#### Artikel 22

Der Bundesstaat Sachsen ist ermächtigt:

1. alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
  - a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
  - b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen.

#### Abchnitt 6

#### Die Selbstverwaltung

#### Artikel 23

Den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter der gesetzlich geregelten Aufsicht des Staates gewährleistet.

#### Artikel 24

- (1) Der Staat gliedert sich in Kreishauptmannschaften.
- (2) Die Kreishauptmannschaften gliedern sich in Amtshauptmannschaften, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke und andere Gemeindeverbände; deren Rechte und Pflichten werden durch Gesetz geregelt.

#### Artikel 25

- (1) Die Kreishauptmannschaften verwalten nach Maßgabe des Gesetzes durch ihre eigenen Organe:
  - (a) selbständig die ihnen gesetzlich obliegenden oder freiwillig von ihnen übernommenen eigenen Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten);
  - b) als ausführende Organe des Staates die ihnen übertragenen staatlichen Angelegenheiten (Auftragsangelegenheiten).
- (2) Das Gesetz wird den Kreis der den Kreishauptmannschaften überwiesenen Selbstverwaltungsangelegenheiten erweitern und ihnen Auftragsangelegenheiten übertragen.

## Artikel 26

Die Landtage der Kreishauptmannschaften können durch Gesetz der Kreishauptmannschaften neben der deutschen Sprache zulassen:

- a) eine andere Unterrichtssprache für fremdsprachige Volksteile, wobei für den Schutz deutscher Minderheiten zu sorgen ist;
- b) eine andere Amtssprache in gemischtsprachigen Landesteilen.

## Artikel 27

Die Wahlen zu den Kreis-, Amtshauptmannschaften, Gemeindevertretungen und Vertretungen der selbstständigen Gutsbezirke werden durch Gesetz bestimmt. Bei den Wahlen zu den Gemeindevertretungen kann jedoch durch Gesetz die Wahlberechtigung von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde abhängig gemacht werden.

## Abschnitt 7.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

## Artikel 28

- (1) Die Verfassung des Königreichs Sachsen vom 04.09.1831 ist aufgehoben.
- (2) Im übrigen bleiben die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

## Artikel 29

- (1) Die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem Könige zustanden, gehen während der Reorganisation auf den Bundesstaat Sachsen über.

## Artikel 30

- (1) Die bestehenden Steuern und Abgaben werden bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung forterhoben.

## Artikel 31

Verfassungstreitigkeiten werden durch Volksentscheid beigelegt.

Begeben zu Dresden am 06. April 2020



*Claus-Dieter a.d.F. Clausnitzer*  
Claus-Dieter a.d.F. Clausnitzer  
Bereich innere Angelegenheiten  
administrative Regierung  
Staat Bundesstaat Sachsen i. R.